

Allgemeine Hinweise zur Anmeldung eines Kindes zur Betreuung in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Oyten

In der Gemeinde Oyten gibt es folgende Kindertagesstätten (KiTa):

	Name der KiTa	Anschrift	Telefonnummer	Träger der KiTa
	Kindertagesstätte Am Berg	Bergstraße 62, 28876 Oyten	04207/7748	Gemeinde Oyten
	Kindertagesstätte Bassen	Dohmstraße 18, 28876 Oyten	04207/1868	Gemeinde Oyten
	Ev. Kindergarten Oyten	Kirchweg 1, 28876 Oyten	04207/909099	Ev.-luth. Kindertagesstätten- verband Rotenburg-Verden
	Kath. Kindertagesstätte im Familiengarten	Jahnstraße 4a, 28876 Oyten	04207/697624	Kath. Pfarrgemeinde St. Matthias
	Kindertagesstätte Oyter Mühle	Hauptstraße 27, 28876 Oyten	04207/9878385	Gemeinde Oyten
	Kindertagesstätte Pestalozzistraße	Pestalozzistraße 8, 28876 Oyten	04207/9878809	Gemeinde Oyten
	Kindertagesstätte Sagehorn	Sagehorner Dorfstraße 51	04207/4824	Gemeinde Oyten

Nähere Informationen zu den Kindertagesstätten finden Sie unter
www.kindertagesstaetten.oyten.de

Anmeldefrist:

In der Gemeinde Oyten ist die **Anmeldefrist** für die Betreuung in einer Kindergarten- oder Krippen-Gruppe grundsätzlich **der 31.01. vor Beginn des Kindergartenjahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres)**.

Der gewünschte Start Ihres Kindes muss nicht zu Beginn des Kindergartenjahres liegen, auch spätere Termine, aus pädagogischen Gründen jedoch nicht nach dem 30.04. eines Kindergartenjahres, sind möglich.

Für die Anmeldung Ihres Kindes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ihr Kind ist zum gewünschten Start
 - o In einer Kindergartengruppe mindestens 3 Jahre alt
 - o In einer Krippengruppe mindestens 1 Jahr aber noch keine 3 Jahre alt
- Sie wohnen bereits in der Gemeinde Oyten, oder
- wissen bereits, wo Sie zum Zeitpunkt des gewünschten Startes Ihres Kindes in der Gemeinde Oyten wohnen werden
 - o die reine Absicht nach Oyten zu ziehen, ohne dass Sie bereits ein Haus/eine Wohnung verbindlich benennen können, reicht nicht aus!
Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn Wohnung/Haus bereits bezogen wurde (Nachweis: Meldebescheinigung)

Platzvergabe:

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden alle Anmeldungen geprüft und die Platzvergabe erfolgt in Abstimmung der Gemeindeverwaltung und den Leitungen aller Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien.

Soweit möglich, werden hierbei Ihre Wünsche zur Kindertagesstätte und Betreuungszeit erfüllt.

Sollte es nicht möglich sein, Ihnen einen Platz in der Kindertagesstätte Ihrer 1. Wahl anbieten zu können, wird versucht den 2. oder 3. Wunsch, soweit diese angegeben wurden, zu erfüllen. Sollte auch das nicht möglich sein, wird Ihnen ggf. eine andere, möglichst in der Nähe Ihrer Wohnanschrift, Kindertagesstätte angeboten.

Sie als Eltern erhalten spätestens Ende April eine Rückmeldung ob und in welcher Kindertagesstätte Ihr Kind aufgenommen werden kann.

Anmeldungen nach dem 31.01. eines Jahres:

Spätere Anmeldungen für ein Kindergartenjahr, auch noch nach Start des Kindergartenjahres, sind möglich, hier stehen jedoch für die Platzvergabe, die alle 6-8 Wochen vorgenommen wird, nur noch begrenzt Plätze zur Verfügung, so dass es schwieriger wird, jeden Wunsch erfüllen zu können.

Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz:

Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) bis zum Schuleintritt einen gesetzlichen Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung.

Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält. Kinder, die in der Gemeinde Oyten, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. einer erziehungsberechtigten Person vorrangig in Tageseinrichtungen betreut, die sich im Gebiet der Gemeinde Oyten befinden. Sind dort jedoch nicht genügend Betreuungsplätze verfügbar, kann der Rechtsanspruch unter Umständen auch durch einen angebotenen Platz in einer anderen umliegenden (wohnnahen) Kindertagesstätte im Landkreis Verden erfüllt werden.

Bei Krippenkindern ist der Rechtsanspruch auch durch Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege erfüllt (§ 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Gebühren:

Für die Betreuung von Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Betreuungsgebühren erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühren ist abhängig von dem Haushalts-Jahreseinkommen (s. Gebührensatzung)

Mit wenigen Ausnahmen nehmen alle Kinder an der Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten teil. Hierfür fallen mtl. Verpflegungsgebühren an, die in Form einer Monatspauschale erhoben werden.

Weitere Informationen:

Die Benutzungs- und Gebührensatzungen der Kindertagesstätten sowie die vom Rat beschlossenen Aufnahmekriterien finden Sie unter www.kindertagesstaetten.oyten.de im Punkt Allgemeines.